

# NEWS AKTUELL



## BUNDESINNUNGSGRUPPE BAUNEBOEWERBE

Für den Inhalt verantwortlich:  
Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe  
Schaumburgergasse 20/6, 1040 Wien  
T 01/505 69 60-0  
E baunebengewerbe@bigr4.at

---

## THEMEN Mai 2023

### Arbeits- und Sozialrecht

- Zusatzkollektivvertrag zur FLAF-Beitragsenkung für BUAG-Betriebe
- Klarstellung zum Sachbezug bei Spezialfahrzeugen
- ÖGK-Broschüre „Mit Betrieblicher Gesundheitsförderung zur Montagsfreude“
- Refugee Talents - Leitfaden für Arbeitgeber/innen zur Unterstützung von Recruiting, Onboarding und Beschäftigung geflüchteter Mitarbeiter/innen
- Änderungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

### Veranstaltungen / Diverses

- AUVA-Fachseminar „Prüfpflichten im Arbeitnehmerschutz“
  - AUVA-Fachseminar „Anforderungen an Arbeitsmittel nach der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)“
  - KMU.Digital
  - Newsletter AMS Wien
-

### ➤ Zusatzkollektivvertrag zur FLAF-Beitragssenkung für BUAG-Betriebe

Der Dienstgeberbeitrag (DB) zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) wird durch eine Änderung im Familienlastenausgleichsgesetzes mit 01. Jänner 2025 von 3,9 % auf 3,7 % gesenkt.

Für die Jahre 2023 und 2024 kann ebenfalls eine Absenkung auf 3,7 % erfolgen, wenn dies u.a. in einem Kollektivvertrag vorgesehen ist.

Aus diesem Grund wurde mit Geltungsbeginn 01. März 2023 ein Zusatzkollektivvertrag abgeschlossen, der eine Absenkung des Dienstgeberbeitrags zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) auf 3,7 % vorsieht.

Durch diesen Zusatzkollektivvertrag kann der verringerte FLAF-Beitrag für das Urlaubsentgelt bei Direktauszahlung durch die BUAK genutzt werden und auch hinsichtlich des laufenden Entgelts.

Für Arbeitnehmer, die nicht dem BUAG unterliegen (z.B. Angestellte, nicht-BUAG zugeordnete Berufsgruppen) kann der verringerte FLAF-Beitrag (3,7 %) ebenfalls angewendet werden - hier muss aber ein entsprechender interner Aktenvermerk angefertigt werden.

Weitere Informationen (u.a. zur Formulierung des Aktenvermerks) finden Sie hier:

<https://www.bmaw.gv.at/Infos-FAQ/Senkung-der-Lohnnebenkosten.html>

### ➤ Klarstellung zum Sachbezug bei Spezialfahrzeugen

Im Rahmen des aktuellen Lohnsteuerwartungserlasses kam es zu einer Klarstellung für privatgenutzte Spezialfahrzeuge.

Mit dem aktuellen Wartungserlass zu den Lohnsteuerrichtlinien wurde die Sachbezugsspflicht bei Spezialfahrzeugen, wenn diese von den Mitarbeitern privat genutzt werden, klargestellt. Grundsätzlich gilt für die Privatnutzung eines Firmen-Kfz, dass entsprechend der Sachbezugswerteverordnung ein Sachbezug in der Lohnverrechnung zu berücksichtigen ist. Hier reicht schon die Möglichkeit der privaten Nutzung aus, wenn nicht bewiesen werden kann, dass das Firmen-Kfz tatsächlich nicht privat genutzt wird (z.B. Führung eines Fahrtenbuches oder Abgabe des Kfz-Schlüssels beim Arbeitgeber nach Dienstschluss). Der Sachbezug beträgt je nach CO<sub>2</sub>-Emission des Fahrzeuges 1,5 % oder 2,0 % der Anschaffungskosten. Für Kfz, welche einen CO<sub>2</sub>-Ausstoß von null haben, ist kein Sachbezug anzusetzen. Eine Privatnutzung liegt auch bereits dann vor, wenn das Firmen-Kfz für den Weg Wohnort - Arbeitsstätte - Wohnort genutzt werden darf. Dies fällt nicht unter die Definition des steuerfreien Werkverkehrs. Werkverkehr liegt vor, wenn der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Fahrzeugen in der Art eines Massenbeförderungsmittels befördert oder befördern lässt. Die Nutzung von Spezialfahrzeugen zwischen Wohnort - Arbeitsstätte - Wohnort wurde und wird bisher ebenfalls unter den steuerfreien Werkverkehr subsumiert. Daher ist in derartigen Fällen kein Sachbezug anzusetzen. In den Lohnsteuerrichtlinien sind beispielhaft Spezialfahrzeuge wie Einsatzfahrzeuge des ÖAMTC oder ARBÖ genannt, aber auch Montagefahrzeuge mit einer eingebauten Werkbank fallen darunter. Bisher wurde in der Lohnsteuerrichtlinie nicht darauf eingegangen, dass derartige Fahrzeuge trotzdem für Privatfahrten genutzt werden können und daher eventuell für diese Privatfahrten ein Sachbezug anzusetzen wäre.

Grundsätzlich ist für Spezialfahrzeuge, welche eine Privatnutzung aufgrund ihrer Ausstattung ausschließen, kein Sachbezug für Fahrten zwischen Wohnort - Arbeitsstätte - Wohnort, obwohl diese grds Privatfahrten sind, anzusetzen. Nun wurde aber durch den Lohnsteuerwartungserlass hinzugefügt, dass insofern dennoch eine private Nutzung derartiger Spezialfahrzeuge stattfindet, ein Sachbezug nach den allgemeinen Regelungen der Sachbezugswerteverordnung für die private Nutzung von Firmenfahrzeugen anzusetzen ist.

Künftig werden Arbeitgeber, welche bisher keinen Sachbezug berücksichtigt haben, wenn Mitarbeiter ein Spezialfahrzeug für die Fahrten Wohnort - Arbeitsstätte - Wohnort verwendet haben, diese Vorgehensweise nur dann beibehalten können, wenn eine private Nutzung über diese Fahrten hinaus untersagt ist und dies auch nachgewiesen werden kann (z.B. mit einem Fahrtenbuch). In allen anderen Fällen ist ein Sachbezug anzusetzen. Durch Führung eines Fahrtenbuches kann dieser aber auf die Hälfte reduziert werden. Sollte es sich bei dem Spezialfahrzeug um ein Elektrofahrzeug handeln, dessen CO<sub>2</sub>-Ausstoß null beträgt, so ist kein Sachbezug anzusetzen.

### ➤ **ÖGK-Broschüre „Mit Betrieblicher Gesundheitsförderung zur Montagsfreude“**

Die Österreichische Gesundheitskasse begleitet Betriebe aller Größe und Branchen bei der Umsetzung von Gesundheitsförderung.

Die neue Broschüre „Mit Betrieblicher Gesundheitsförderung zur Montagsfreude“ gibt den Betrieben einen Überblick zu den Vorteilen für Betriebe und zum Ablauf eines BGF-Projekts.

#### **Arbeitszeit ist Lebenszeit**

Rund ein Drittel unseres Lebens verbringen wir in der Arbeit. Doch wie können Sie aus Ihrer Arbeitszeit nun das Beste für Sie und Ihre Mitarbeitenden herausholen? Wie können Sie die Freude auf die Arbeit in Ihrem Betrieb steigern?

Mit Betrieblicher Gesundheitsförderung (kurz BGF) bietet die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) ein umfassendes Leistungsangebot für alle Betriebsgrößen.

#### **Arbeitsfreude ist Lebensfreude**

Was wäre, wenn sich Berufstätige nicht nur auf das Wochenende, sondern auch auf den Montag freuen? Wenn Mitarbeitende gerne in die Arbeit gehen und sich bei ihrer Tätigkeit wohl und gesund fühlen? Wenn Führungskräfte auch ihrer Gesundheit ausreichend Zeit im Terminkalender geben?

#### **Mit BGF auf Montag freuen**

Die ÖGK begleitet Betriebe - unabhängig von Größe oder Branche - bei der Durchführung eines BGF-Projekts und setzt Gesundheitsförderung damit nachhaltig in Ihrem Unternehmen um.

**[Broschüre: Mit Betrieblicher Gesundheitsförderung zur Montagsfreude \(pdf, 4,23 MB\)](#)**

### ➤ **Refugee Talents - Leitfaden für Arbeitgeber/innen zur Unterstützung von Recruiting, Onboarding und Beschäftigung geflüchteter Mitarbeiter/innen**

In einer Kooperation der WU mit der WKÖ und IV wurde eine Broschüre zur Beschäftigung von Menschen mit Fluchterfahrung erstellt. Diese bietet Unterstützung für Betriebe bei Beschäftigung von Geflüchteten.

[https://www.wko.at/service/unternehmensfuehrung-finanzierung-foerderungen/Refugee-Talents\\_2023\\_WU.pdf](https://www.wko.at/service/unternehmensfuehrung-finanzierung-foerderungen/Refugee-Talents_2023_WU.pdf)

### ➤ **Änderungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes**

Die Änderungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sind nunmehr kundgemacht worden und somit in Kraft. Es handelt sich dabei um:

- Entfall der Beschäftigungsbewilligung für ukrainische Vertriebene. Eine Arbeitskräfteüberlassung ist nunmehr möglich.
- Kleinere Änderungen bei der Rot-Weiß-Rot - Karte hinsichtlich Punkte für Sprachkenntnisse.

Hier das entsprechende BGBl: [BGBlA\\_2023\\_I\\_43](#)

Auf der "blauen Karte" der Ukrainer:innen gibt es noch den Hinweis, dass der Arbeitsmarktzugang nur mit einem Arbeitsmarktdokument möglich ist. Dies hat laut Rückmeldung des AMS bereits zu Unsicherheiten bei der Anstellung geführt.

## Veranstaltungen

### ➤ AUVVA-Fachseminar „Prüfpflichten im Arbeitnehmerschutz“

<b>Kurstage:</b>	23. Mai 2023, 08:30 - 16:30 Uhr
<b>Ort:</b>	Austria Trend Hotel Europa Rainerstraße 31, 5020 Salzburg
<b>Kosten:</b>	€ 150,00 (mehrwertsteuerfrei) pro Person. Verpflegung und Kurstunterlagen inbegriffen.
<b>Seminarablauf:</b>	<a href="#">Seminarablauf herunterladen</a>

[Anmeldungen](#) bis einen Tag vor Kursbeginn möglich.

### ➤ AUVVA-Fachseminar „Anforderungen an Arbeitsmittel nach der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)“

<b>Kurstage:</b>	01.06.2023, 08:30 - 16:30 Uhr
<b>Ort:</b>	City Hotel Stockerau Hauptstraße 49, 2000 Stockerau
<b>Kosten:</b>	€ 150,00 (mehrwertsteuerfrei) pro Person. Verpflegung und Kurstunterlagen inbegriffen.
<b>Seminarablauf:</b>	<a href="#">Seminarablauf herunterladen</a>

[Anmeldungen](#) bis einen Tag vor Kursbeginn möglich.

### ➤ KMU.Digital

KMU.DIGITAL fördert die individuelle Beratung österreichischer Klein- und Mittelbetriebe (KMU) durch zertifizierte Experten zu den Themen Geschäftsmodelle und Prozesse (inkl. Ressourcenoptimierung), E-Commerce und Online-Marketing, IT und Cybersecurity sowie digitale Verwaltung. Insgesamt können mehrere Beratungen bis zu insgesamt € 3.000,00 gefördert werden.

Einfache Online-Beantragung, unbürokratische Abwicklung und rasche Auszahlung!

Alle Informationen und Beantragung unter [www.kmudigital.at](http://www.kmudigital.at)

### ➤ Newsletter AMS Wien

Der Newsletter AMS Wien enthält gut zusammengefasst Informationen über

- die Umweltstiftung - wie kommt ein Unternehmen rasch zu passgenau ausgebildeten Fachkräften für die ökologische Transformation.
- den Skills Scheck des BMAW für die Weiterbildung Beschäftigter in digitalen oder ökologischen Kompetenzen.  
Die Förderung deckt Kosten von beruflichen Weiterbildungen, deren Schulungsinhalte zu einer nachhaltigen und digitalen Transformation der Wirtschaft beitragen. Die Förderung ist branchen- und technologieoffen.

Newsletter AMS Wien: <https://secure.dialog-mail.com/v/125158/1/qvLiX5iVD3/82226680>